

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**

**EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME**

*Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.*

---

| Details                   |  |
|---------------------------|--|
| Name der eAnhörung        | Materielle und formelle Revision des Gebührenrechts; Allgemeines Gebührengesetz (GebührG) und Gebührendekret (GebührD) |
| PDF-Dokument generiert am | 10.12.2021 08:23   |
| Stellungnahme von:        | Die Mitte Aargau   |

## **FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

### **Materielle und formelle Revision des Gebührenrechts; Allgemeines Gebührengesetz (GebührG) und Gebührendekret (GebührD)**

#### **Anhörungsdauer**

Die Anhörung dauert vom 9. September 2021 bis 9. Dezember 2021.

#### **Inhalt**

Mit der Vorlage "Materielle und formelle Revision des Gebührenrechts" soll die Steuerbarkeit durch den Grossen Rat, die Auffindbarkeit der Gebührentatbestände für die Öffentlichkeit und Verwaltung sowie allgemein die Rechtssicherheit erhöht werden. Seit der ersten Anhörung der Vorlage im Jahr 2012 wurden neben der Aktualisierung der Rechtsanalyse insbesondere die Gebührentatbestände hinsichtlich Kosten und Erlöse einer erneuten vertieften Prüfung unterzogen.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

#### **Auskunftsperson**

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

#### **KANTON AARGAU**

##### **Departement Finanzen und Ressourcen**

Christian Moser

Leiter Abteilung Finanzen

[christian.moser@ag.ch](mailto:christian.moser@ag.ch)

## Angaben zur Ihrer Stellungnahme

### Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

### Adressblock - Ihre Angaben

|                       |                            |
|-----------------------|----------------------------|
| Name der Organisation | AVUSA                      |
| E-Mail                | maya.ballyf@grossrat.ag.ch |

### Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

*Bitte notieren*

|          |                           |
|----------|---------------------------|
| Vorname  | Maya                      |
| Nachname | Bally                     |
| E-Mail   | maya.bally@grossrat.ag.ch |

## Fragen zur Anhörungsvorlage

### Frage 1

*Anhörungsbericht Kapitel 3 (Ziele 1 und 2)*

Die Revision sieht eine formelle Neugestaltung des Gebührenrechts vor, welche die Steuerbarkeit durch den Grossen Rat, die Auffindbarkeit und die Rechtssicherheit erhöht. Das Gebührenrecht wird grundsätzlich auf Dekretsstufe festgelegt. Auf Gesetzesstufe sollen lediglich die allgemeinen Grundsätze festgehalten werden, während die konkreten Tarife auf Verordnungsebene geregelt werden.

Sind Sie mit dieser Ausgestaltung und der damit einhergehenden Kompetenzverteilung einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Die Mitte begrüsst die Vereinfachung, legt aber grossen Wert darauf, dass diese tatsächlich die Auffindbarkeit und Rechtssicherheit erhöht. Den Rechtssuchenden muss in den einzelnen Fachgesetzen klar werden, dass die Gebühren einheitlich noch in drei Erlassen geregelt sind.

### Frage 2

*Anhörungsbericht Kapitel 3 (Ziel 5) und Kapitel 4.5; § 3 E-GebührG; § 7 E-GebührG; § 8 E-GebührG*

Die Gebühren sind grundsätzlich kostendeckend, verursachergerecht und verhältnismässig ausgestaltet. Im Rahmen des Revisionsvorhabens wird weder eine Erhöhung noch Reduktion der Gebührenbelastung der Bevölkerung und der Unternehmen angestrebt. Die wesentliche Überdeckung im Aufgabenbereich 215 Verkehrszulassung soll jedoch gesenkt werden. Hingegen sollen Gebührenerhöhungen nur im Einzelfall und wo rechtlich sowie politisch opportun erfolgen.

Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### Bemerkungen zur Frage 2

Streng genommen widerspricht es dem Grundsatz «kostendeckend», wenn in diversen Bereichen eine Unterdeckung vorhanden ist. Für die Mitte ist aber klar, dass es sehr wohl Gründe geben kann, diesen Grundsatz nicht einhalten zu können. Das gleiche gilt selbstredend bei einer Überdeckung, aber diesbezüglich sollen ja Korrekturen vorgenommen werden.

Der Mitte scheint es wichtig, in der Botschaft sehr detailliert pro Gebührenbereich zu erläutern, warum eine Über- bzw. Unterdeckung besteht und mit welchen Massnahmen dem entgegengewirkt werden soll, bzw. warum verzichtet wird, dagegen etwas zu unternehmen.

Grundsätzlich scheint der Die Mitte eine Toleranz von +/- 10% bei der Über-, bzw. Unterdeckung ohne ausführliche Begründung gerechtfertigt.

#### Frage 3

##### *Anhörungsbericht § 1 E-GebührG*

Dem Grossen Rat sollen zwei Varianten vorgelegt werden, wonach den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt wird, entweder die Anwendbarkeit des kantonalen Rechts in der Gemeindeordnung auszuschliessen (Variante 1) oder das allgemeine kantonale Gebührenrecht in der Gemeindeordnung anwendbar zu erklären (Variante 2). Wollen die Gemeinden bei Variante 1 am Status quo festhalten, müssen sie aktiv werden und die Geltung des Allgemeinen Gebührengesetzes bewusst in der Gemeindeordnung ausschliessen; bei Variante 2 bestünde kein Handlungsbedarf.

a) Sind Sie damit einverstanden, dass das Allgemeine Gebührengesetz als subsidiäres kommunales Gebührenrecht Anwendung finden kann?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

a) Welche Variante bevorzugen Sie?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- Variante 1
- Variante 2
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Für Die Mitte ist die Variante 2 zu bevorzugen. Andernfalls wären 210 Gemeinden genötigt, nur schon wegen dieser Revision (mit nicht besonders hoher Tragweite) ihre Gemeindeordnungen zwingend anzupassen. Das wäre zuviel des Guten!

#### **Frage 4**

*Anhörungsbericht § 4 E-GebührG; § 14 E-GebührG*

Es sollen verschiedene Tatbestände wie Gesuchsverfahren für kantonale Beiträge, Einsprache- beziehungsweise Einwendungsverfahren oder einfache Auskünfte von der Gebührenpflicht ausgenommen werden.

Zudem soll aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Gebührenerhebung verzichtet werden, wenn die Gebühr den durch die Rechnungsstellung verursachten Aufwand nicht zu decken vermag oder der Bezug von vornherein aussichtslos erscheint.

Sind sie damit einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

## Frage 5

*Anhörungsbericht § 11 E-GebührG; § 3 E-GebührD*

Wenn die Teuerung eine festgelegte Veränderung erfahren hat (Grenze von 10 %), soll der Regierungsrat die Möglichkeit erhalten, Gebührentarife an die Preisentwicklung anzupassen.

Sind Sie damit einverstanden, dass auf eine automatische Teuerungsanpassung verzichtet wird und stattdessen der Regierungsrat, ab einem vom Grossen Rat bestimmten Schwellenwert (10 %), die Gebührentarife maximal im Umfang der Teuerung anpassen kann?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 5

Grundsätzlich wäre es erstrebenswert, Gebühren automatisch der Teuerung anzupassen. Die Mitte geht aber davon aus, dass dies einen nicht zu unterschätzenden Aufwand nach sich ziehen würde, da VO's laufend angepasst und neu publiziert werden müssten. Zudem müssten sich die Bürgerinnen und Bürger immer wieder auf neue Ansätze einstellen. Ein Schwellenwert von maximal 10%, als Kriterium, wann angepasst werden soll, scheint daher vernünftig zu sein. In der Botschaft soll aufgezeigt werden, warum diese Variante zu bevorzugen ist.

## Frage 6

*Anhörungsbericht Kapitel 1.1; § 15 E-GebührG; Kapitel 5.4, Ziffer 12, § 30 Abs. 1 VRPG*

In Umsetzung des an den Regierungsrat überwiesenen Postulats Lütolf mit der Zielsetzung, die finanziellen Hürden für Rechtsmittel vor Verwaltungsbehörden zu reduzieren, schlägt der Regierungsrat vor, die Kostenvorschüsse grundsätzlich auf die Hälfte der mutmasslichen Gebühren und Auslagen zu senken, wobei zusätzlich ein Maximalbetrag gelten soll.

Der Vorschlag, die Kostenvorschüsse in Beschwerdeverfahren grundsätzlich auf die Hälfte der mutmasslichen Gebühren und Auslagen zu begrenzen, würde auch der Lösung entsprechen, die im Rahmen der aktuellen Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und Rechtsdurchsetzung) vom Bundesrat vorgeschlagen wird (vgl. BBI 2020 2697).

Sind Sie damit einverstanden?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

## Frage 7

### Anhörungsbericht § 3 E-GebührG

§ 3 E-GebührG ist als gesetzliche Grundnorm der allgemeinen Gebührenpflicht anzusehen. Dies stellt gegenüber dem geltenden Recht einen Paradigmenwechsel dar: Neu ist die Unentgeltlichkeit die Ausnahme und nicht die Regel (vgl. § 31 Abs. 1 VRPG). Ausnahmen von der grundsätzlichen Gebührenpflicht sind in § 4 E-GebührG definiert beziehungsweise in Spezialellassen ausdrücklich vorzusehen. Die allgemeine Gebührenpflicht bedeutet nicht, dass für alle Leistungen, die gesetzlich nicht ausdrücklich unentgeltlich erklärt worden sind, automatisch eine Gebühr geleistet werden muss. Ergänzend zur allgemeinen Gebührenpflicht ist hierzu jeweils grundsätzlich noch eine entsprechende Konkretisierung (das heisst ein konkreter Gebührentatbestand) auf Verordnungsstufe erforderlich. Bestehende unentgeltliche Leistungen sollen grundsätzlich unentgeltlich bleiben. Die Unentgeltlichkeit soll jedoch bewusst durch den Gesetzgeber entschieden werden.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Unentgeltlichkeit von Leistungen und Benutzungen bewusst durch den Gesetzgeber entschieden werden soll?

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

## Schlussbemerkungen

Die Mitte begrüsst, dass die Gebührengesetzgebung vereinheitlicht wird, bzw. die Struktur so verändert werden soll, dass dieses lediglich noch in drei Erlassen geregelt wird. Wir gehen mit der Regierung einig, dass die grundlegenden Gebührenbestimmungen künftig konsequent durch den Grossen Rat als Gesetzgeber (bzw. Dekretsgeber) erlassen werden sollen.

Wir erlauben uns noch zwei Bemerkungen hinsichtlich der Entwicklung der Botschaft:

1. zu §15 bezüglich Kostenvorschuss:

Dem generellen Kostenvorschuss für alle steht die Mitte etwas skeptisch gegenüber, da stellt sich die Frage, ob dies nicht an gewisse Bedingungen geknüpft werden sollte (z.B. Wohnsitz im Ausland, Personen mit Schulden gegenüber Staat etc.). Wenn ein genereller Kostenvorschuss vorgesehen ist, so müsste dieser zumindest in einem angemessenen Rahmen sein, d.h. nicht exorbitant hoch. Es darf nicht grundsätzlich so sein, dass Menschen in wirtschaftlich schwächeren Verhältnissen abgeschreckt werden durch zu hohe Kostenvorschüsse.

2. zu vermutlich §18 oder neuen Paragraphen (gehört thematisch zum § 18):

In moderneren Gebührenordnungen findet sich oft folgender Passus: "Gebührenverfügungen sind in der ganzen Schweiz den Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt." Die fehlt uns in diesem neuen Gesetz und sollte so aufgenommen werden. Der Vorteil: Der Staat hat sofort einen Rechtsöffnungstitel und muss bei einer Betreibung nicht zuerst mühsam den Rechtsvorschlag des säumigen Gebührenschuldners beseitigen.